Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Verbesserungen bestehender Einrichtungen und Abstellung von Übelständen an die kompetenten Faktoren zu wenden.

§ 10.

Der Kurkommission obliegt ferner, für die Instandhaltung der schon bestehenden Anlagen neuer Pflanzungen, Wege u. dgl., sowie für die Erhaltung und entsprechende Vermehrung der in den Anlagen und an den Spazierwegen bestehenden Bänke, Tische usw. Sorge zu tragen.

§ 11.

Eine weitere Aufgabe der Kurkommission ist, für das Vergnügen des Kurpublikums durch Beschaffung einer guten Kurmusikkapelle, durch gute Instandhaltung des Theaters und entsprechenden Betrieb desselben durch eine gute Schauspielergesellschaft, Beschaffung von Zeitungen und Lesewerken für das Lesezimmer, Beleuchtung der Kurlokalitäten, Veranstaltung von Tanzunterhaltungen, Tombolas und sonstiger Belustigungen, für gute Erhaltung bereits bestehender und Errichtung neuer Unternehmungen zur Unterhaltung des Kurpublikums, eventuell zur Heranziehung von Arrangeuren und Bestellung von Komitees gemäß § 6 zu sorgen.

Als Grundsatz hat für die Ausgaben der Kurkommission zu gelten, daß nur solche Anschaffungen und Herstellungen stattfinden dürfen, für die kein anderer Verpflichteter vorhanden ist und die nur das Interesse des Kurpublikums allein betreffen.

§ 12.

In den Wirkungskreis der Kurkommission gehören ferner die Bemessung, Einhebung und Verwaltung sowie Verwahrung, die statutengemäße Verwendung und Verrechnung der Kur- und Musiktaxen und etwaiger zu Kurzwecken gewidmeten freiwilligen Beträge, die Führung eines genauen Inventars über sämtliche dem Kurfonds gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die Instandhaltung und Aufbewahrung der letzteren, die Bekanntmachung aller den Fremdenbesuch des Kurortes überhaupt und die Kurgäste und ihre Interessen näher berührenden Anordnungen und Verfügungen, insbesondere eines Auszuges der Jahresrechnung in der ersten Kurliste der Saison,